

Entschliebung befürwortet das Bestreben, die Jugend vor Schund- und Schmutzschriften zu schützen, gibt jedoch der Überzeugung Ausdruck, daß dies durch ein Zensurgesetz nicht erreicht werden könne. Das vorliegende Gesetz sei abzulehnen wegen seiner Auslegungsmöglichkeiten, der Einseitigkeit der Zusammensetzung der Prüfungsstellen und der Verbindlichkeit der Entscheidung für das ganze Reich. Der Vortrag des Herrn Justizrats Dr. Seidenberger hatte folgenden Wortlaut:

Gegenstand der Aussprache dieses Abends ist der Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Sie sind zum Protest eingeladen. Voraussetzung sachlicher Kritik ist Kenntnis des Gegenstandes. Diese Kenntnis Ihnen zu vermitteln, will ich versuchen.

Wenn in der Ihnen zugegangenen Einladung von einem Zensurgesetz die Rede ist, so trifft das nicht ganz die Sache. Die Weimarer Verfassung hat bekanntlich die Zensur abgeschafft. Doch der gleiche Verfassungsartikel, der dieses ausspricht, macht den Vorbehalt, daß zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur gesetzliche Maßnahmen zulässig sind. Dieser Vorbehalt ist die Mutter des Gesetzes, das im Begriff ist, geboren zu werden; seine Väter sind zahlreich, und es steht nach alter Erfahrung zu erwarten, ist das Kind erst da, erweist es sich lebensfähig, dann wird die Vaterschaft abgeleugnet; keiner will es gewesen sein. Einstweilen liegt ein Entwurf vor, der einen Ausschluß des Reichstags passiert hat und der nun an das Plenum geht; dort stehen durchgreifende Änderungen kaum zu erwarten. Der Ausdruck »Schund- und Schmutzliteratur« ist kein Rechtsbegriff, obwohl er in die Verfassung und in das neue Gesetz Eingang gefunden hat. Er ist, genau besehen, nichts als ein Schlagwort. Um so bedauerlicher, daß er, gesetzgeberisch ausgerechnet in Weimar erstmals geprägt, die begriffliche Grundlage, gleichzeitig aber auch Gegenstand eines Gesetzes werden soll. Die Worte Schund und Schmutz enthalten immer ein Werturteil, es gibt keine objektiven Begriffsmerkmale für sie, sie sind als Rechtsbegriff nicht begrenzbare. Das Gesetz verzichtet denn auch auf eine Begriffsbestimmung; dieser Verzicht ist das Eingeständnis einer tatsächlichen Unmöglichkeit, und die Regierung begründet ihn mit den »Schwierigkeiten, welche einer allgemein befriedigenden und den praktischen Bedürfnissen gerecht werdenden Begriffsbestimmung entgegenstehen«. Der Reichsminister des Innern gab persönlich bei der Beratung zu, daß zahlreiche subjektive Momente mitspielen, die sich in gesetzgeberisch feste Form nicht fassen lassen. Was herauskommt, wenn man eine Umgrenzung trotzdem wagt, sehen Sie an einem Versuch einer Definition aus einem früheren Entwurf; der umschreibt das siamesische Zwillingsspaar Schund und Schmutz in der Literatur als »für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend und entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugend zu befürchten ist«. Sie sehen auf den ersten Blick, wie unbrauchbar eine solche Umschreibung ist, wie sie, statt objektiv zu fixieren, genötigt ist, auf den inneren Wert der Schrift, auf die Wirkung abzustellen und alles dem subjektiven Urteil zu überlassen.

Ehe ich in die Besprechung des Gesetzes selbst eintrete, noch eine Vorbemerkung: Die Prinzipielle Frage, ob es überhaupt möglich, dienlich und erwünscht ist, daß der Gesetzgeber sich mit der Aufgabe befaßt, die Jugend vor Schund und Schmutz zu bewahren, ob polizeiliche Eingriffe zu wirken vermögen und ob der ganze Fragenkomplex nicht auf dem Gebiete der Erziehung, der Soziologie usw. auszutragen ist, diese Frage scheidet ich bewußt aus. Der Gesetzgeber hat die Lösung einmal in die Hand genommen, sie wird ihm nicht mehr entwunden, auch wenn man ihm den Verus dazu bestreitet; er wird nicht darauf hören. Man wird mit ihm die Verpflichtung, die Jugend vor Schund und Schmutz zu bewahren, als ein sittliches Gebot anerkennen müssen, man wird ihm aber an Hand einer eigenen Leistung vorstellen müssen, daß diese Verpflichtung nicht eingelöst werden kann dadurch, daß gleichzeitig Kulturgüter eines anderen Volkstums herührt werden, der neben der Jugend eine mindestens gleiche Daseinsberechtigung hat, nämlich des immerhin erheblichen Kreises der Erwachsenen. Das aber tut das Gesetz, das tut es bewußt, weil sonst der vorgelegte Zweck sich angeblich nicht erreichen läßt, und dagegen muß sich die Kritik wenden.

Das aus nur sieben Paragraphen bestehende Gesetz kann ich Ihnen hier nicht ins Einzelne und in die Tiefe gehend erläutern. Gäbe es unter uns Juristen so etwas wie pathologische Anatomen, dieses Gesetz wäre für sie ein höchst geeignetes und ertragsreiches Objekt. Ich muß mich mit der Feststellung begnügen, daß der Entwurf in seiner jetzigen

Fassung gesetztechnisch und juristisch-konstruktiv mir verfehlt erscheint. Das Gesetz trägt das Aushängeschild: »Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften«. Sein erster Satz bestimmt: »Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen«. Das ist das Fundament, das alle anderen Bestimmungen trägt, der Rest besteht nur aus Ableitungen und Ausführungen dieses einen, eigentlich recht alten Gedankens. Wir kennen ihn aus der Geistesgeschichte, der Index erwacht zu neuem Leben, nur heißt er jetzt bescheiden »Liste« oder genauer und bezeichnend: »Reichsschundliste«.

Nun wäre vielleicht nichts dagegen zu sagen, wenn in einer solchen Liste nur wirklicher Schund und Schmutz gebrandmarkt würde. Jrgendwelche Garantie dafür gibt das Gesetz aber nicht. Es ist ein sogenanntes Polizeigesetz, d. h. sein Vollzug ist den Verwaltungsbehörden übertragen unter Ausschluß der Verwaltungsrechtspflege und der ordentlichen Gerichte. Darüber täuscht auch die merkwürdige neue Behörde nicht, die es schafft. Die Entscheidung darüber nämlich, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfungsstellen der Länder. Diese Prüfungsstellen bildeten bisher den umstrittensten Teil des Gesetzes. Der Protest müßte jedoch meiner Meinung nach schon früher einlegen; es muß heißen: Principiis obsta! Ich unterstreiche dieses Wort, denn schon ist im Reichstag Ausdehnung des Gesetzes auf Erwachsene ernsthaft verlangt worden, so ernsthaft, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, zu erklären, sie nehme den ganzen Entwurf zurück, wenn auf dieser Ausdehnung bestanden wird. Die Gefahr, daß eine anders zusammengesetzte Regierung weniger standhaft ist, besteht immerhin. Sie werden ohnedies noch hören, daß das Gesetz in seiner jetzigen Fassung auf Erwachsene stark hinübergreift. Im Augenblick beschäftigen uns noch die Prüfungsstellen. Sie sind Einrichtungen der Länder; es gibt also preussische, bayerische, sächsische usw., wenn sich nicht, was möglich ist, mehrere Länder eine gemeinsame Prüfungsstelle errichten. Die Gefahr, daß etwa Bayern und Preußen hiervon Gebrauch machen, besteht sicher nicht. Bestimmt nur eine solche Prüfungsstelle, daß ein Buch auf die Liste kommt, so hat das Wirkung für das ganze Deutsche Reich. Was München sagt, gilt also für Berlin und umgekehrt. Aber: lehnt Berlin die Aufnahme ab, so hindert das nicht, daß München die Aufnahme beschließt. Es gilt dann ein Buch in Berlin und in ganz Deutschland als verfehmt, obwohl die Berliner für Preußen anderer Meinung gewesen sind. Ja, wenn sämtliche übrigen deutschen Prüfungsstellen etwa die Aufnahme eines Buches in die Liste abgelehnt hätten, könnte die zuletzt entscheidende doch noch das Buch auf die Liste setzen.

Wie arbeiten die Prüfungsstellen? Das weiß noch niemand. Wir erfahren aus dem Gesetz nur die Zusammensetzung der Prüfungsstellen und ihre Befugnis, die Liste zu füllen. Das Verfahren vor ihnen zu bestimmen, ist dem Reichsminister des Innern überlassen, der ermächtigt ist, Ausführungsbestimmungen zu geben. Wir wissen also nicht das Allernotwendigste: Wird der Betroffene überhaupt von der Prüfungsstelle gehört, kann er sich vor ihr vertreten lassen, erhält er überhaupt Kenntnis, wenn ein Verfahren anhängig gemacht wird, u. a. Nur eins steht im Gesetz, daß die Entscheidungen dem Verfasser und Verleger zugestellt werden müssen, denn sie haben eine Art Beschwerderecht, das an eine Frist von zwei Wochen seit der Zustellung geknüpft ist. Das hindert aber nicht, daß inzwischen die Aufnahme des Buches in die Liste öffentlich bekanntgemacht wird, es sei denn, die Oberprüfungsstelle ordnet an, daß die Veröffentlichung einstweilen unterbleibe. Es kann also passieren, daß ohne Kenntnis der Beteiligten, unter Ausschluß der Öffentlichkeit, ohne Verantwortungsmöglichkeit des Verfassers und Verlegers, also ohne rechtliches Gehör, von unbekanntem, möglicherweise in der Sache selbst interessierten Richtern über ein Werk abgeurteilt wird, bei dem nicht einmal die Garantie besteht, daß es wirklich gelesen worden ist. Denn eine Verpflichtung hierzu oder, entsprechend dem Prinzip der mündlichen Verhandlung bei den Gerichten, ein Zwang zur Verlesung des Inhalts ist nicht statuiert. Ebenso wenig die Verpflichtung, die Entscheidung mit Gründen zu versehen. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, durch den ordentlichen Richter, etwa den Strafrichter, den Schund- oder Schmutzcharakter einer Schrift nachprüfen zu lassen; der Richter muß eine Schrift als Schund- oder Schmutzschrift gelten lassen, sobald sie einmal auf der Liste steht. Bei diesem Stand der Dinge wird es Sie nicht wundern, daß der Reichsminister des Innern, dem nach dem ursprünglichen Entwurf oblag, die ihm mitgeteilten Entscheidungen der Prüfungsstellen bekanntzugeben, dies abgelehnt hat mit der Begründung, er wolle nicht Entscheidungen bekanntgeben, auf die er — wie er zartfühlend sich ausdrückt — keinen Einfluß habe.